

# Anhang 1: Sicherheitsprüfung bei Spritzgießmaschinen

Die Prüfungen müssen vor Erstinbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erfolgen. Maßgeblich sind z. B. Herstellerangaben, Einsatzbedingungen und Betriebszustände. Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Empfohlen wird, die Prüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Im Folgenden sind beispielhaft Punkte für die Prüfung durch die befähigte Person<sup>69</sup> zusammengestellt.

Spritzgießmaschine: .....

Datum: .....

durchgeführt von: .....

Zu prüfen	Maßnahmen ausreichend?		Realisierung	
	ja	nein	wer	wann
<b>Allgemeines</b>				
Typenschild vorhanden? Angaben: Hersteller/in, Typ, Baujahr, Erzeugnisnummer, Betriebskenndaten (Merkblatt T 009 Abschnitt 3)				
Liegt die letzte elektrische Prüfung der Spritzgießmaschine gemäß DGUV Vorschrift 3 durch eine Elektrofachkraft höchstens 4 Jahre zurück? (Merkblatt T 009 Abschnitt 4.1.11)				
Ist die Spritzgießmaschine frei von Öl- und Wasserleckagen? (Merkblatt T 009 Abschnitte 4.2.3 und 5.5.2)				
Sind die Schlauchleitungen frei von offensichtlichen Beschädigungen?				
<b>Werkzeubereich (siehe Abschnitt 5.1 dieses Merkblatts)</b>				
Ist der Werkzeubereich durch feste oder bewegliche verriegelte trennende Schutzeinrichtungen so abgesichert, dass ein Eingriff ausgeschlossen ist (z. B. Tunnelhaube, Schutztür, Verkleidung)?				
Ist eine vorhandene Schließhubsicherung funktionsfähig?				
Sind alle Positionsschalter <sup>70</sup> funktionsfähig und äußerlich nicht beschädigt?				
Sind die Positionsschalter an den beweglichen verriegelten trennenden Schutzeinrichtungen so angebracht und wirken so, dass eine Manipulation die zum Eingriff in den Werkzeubereich führen könnte, verhindert wird?				
Wird bei elektrischen Antrieben für die Schließbewegung der gefährliche Nachlauf beim Öffnen der beweglichen verriegelten trennenden Schutzein- richtungen durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Zuhaltung) verhindert?				
Kann die bewegliche verriegelte trennende Schutzeinrichtung nicht über die bewegliche Aufspannplatte hinaus geöffnet werden (fester oder elektrisch verriegelter Anschlag vorhanden)?				
Ist die vorhandene Kontakt- oder Schalleiste an der Schließkante der beweg- lichen verriegelten trennenden Schutzeinrichtung funktionsfähig?				
Sind alle Gefahrstellen, die sich durch Peripheriegeräte (z. B. Entnahmege- räte) ergeben, durch feste Schutzeinrichtungen oder verriegelte bewegliche trennende Schutzeinrichtungen gegen Zugriff gesichert?				
Sind an Maschinen, an denen ein Zugang des gesamten Körpers zum Werk- zeubereich möglich ist (z. B. lichte Holmweite > 1200 mm), zusätzliche Schutzeinrichtungen/Erkennungseinrichtungen (z. B. BWS, Schaltmatte, Schaltplatte, Scanner) inkl. Quittierungssystem vorhanden?				

69 Siehe § 2 Abs. 6 der BetrSichV Anhang 4 Nr. 6

70 In der betrieblichen Praxis häufig auch Grenztaster oder Endschalter genannt.

Zu prüfen	Maßnahmen ausreichend?		Realisierung	
	ja	nein	wer	wann
<b>Düsenbereich (siehe Abschnitt 5.2 dieses Merkblatts)</b>				
Ist der Düsenbereich der Spritzgießmaschine mit einer beweglichen verriegelten trennenden Schutzeinrichtung ausgerüstet, die über einen Positionsschalter mit der Steuerung der Spritzeinheit verriegelt ist?				
Ist die Schutzeinrichtung so ausgeführt, dass ein Herausspritzen flüssiger Massen verhindert wird?				
Sind alle Positionsschalter funktionsfähig?				
<b>Bereich der Spritzeinheit</b>				
Sind Abdeckungen über den Heizbändern vorhanden?				
Ist die Alarmierung beim Über- bzw. Unterschreiten von Temperaturtoleranzwerten funktionsfähig?				
<b>Bereich der Einfüllöffnung</b>				
Ist der Bereich der Einfüllöffnung so gestaltet, dass ein Zugriff zu Quetsch- und Scherstellen der Schnecke verhindert wird?				
<b>Zusätzliche Einrichtungen an Großmaschinen</b>				
Sind die Not-Befehlseinrichtungen auf der Vorder- und Rückseite des Werkzeugbereichs innerhalb des Bereichs der beweglichen verriegelten trennenden Schutzeinrichtungen (Schiebetür) funktionsfähig?				
Bei Spritzgießmaschinen, deren senkrechter oder waagerechter Abstand zwischen den Holmen bzw. Führungen mehr als 1,20 m beträgt und bei denen eine Standfläche zwischen den Aufspannplatten vorhanden ist: Ist die Schutzeinrichtung funktionsfähig, die sowohl die Einleitung einer Werkzeugschließbewegung als auch die Schließbewegung der kraftbetätigten Schutzeinrichtung (Schiebetür) verhindert? Bsp.: Funktioniert eine Trittplatten/Schaltmattensicherung bei Belastung (Funktionsprüfung mit Prüfgewicht von max. 35 kg)?				
<b>Betrieb</b>				
Ist eine Druckspeicherprüfung erforderlich und ggf. erfolgt?				